

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (B2B)  
der Firma Holo-Industrie 4.0 Software GmbH**

**1. Anwendungsbereich:**

1.1. Die Firma Holo-Industrie 4.0 Software GmbH (im Folgenden kurz Holo-Industrie) erstellt für den / die Auftraggeber auf Grundlage von Werk- und Dienstverträgen Software. Sämtliche von Holo-Industrie geschlossenen Verträge unterliegen ausschließlich den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche auch ohne ausdrückliche Bezugnahmen darauf stets einen integrierenden Bestandteil eines jeden von Holo-Industrie geschlossenen Vertrages bilden.

1.2. Andere Vertragsbedingungen, welcher Art auch immer, insbesondere eigene allgemeine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Auftraggebers, welche zu diesen AGBs in Widerspruch stehen, kommt auch dann keinerlei rechtlich unverbindliche Wirkung zu, wenn Holo-Industrie diesen nicht widerspricht und den Vertrag ausführt.

Die Vereinbarung abweichender Bedingungen und / oder Vertragsergänzungen und / oder -änderungen entfalten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung von Holo-Industrie Rechtswirksamkeit.

1.3. Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung gelten auch für zukünftige Aufträge über Software zwischen Holo-Industrie und dem Auftraggeber selbst wenn im Einzelnen hierauf nicht noch einmal Bezug genommen wird. Jede mitgeteilte Änderung von Geschäftsbedingungen gilt als vom Auftraggeber angenommen,

sofern dieser nicht binnen vier Wochen ab Mitteilung über die Änderung der Geschäftsbedingungen schriftlich widerspricht.

- 1.4. Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 1 KSchG im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit.

## **2. Vertragsabschluss:**

- 2.1. Angebote von Holo-Industrie sind stets freibleibend und unverbindlich und verpflichten Holo-Industrie nicht zur Erbringung von Leistung. Ein Vertrag zwischen Holo-Industrie und dem Auftraggeber kommt erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung von Holo-Industrie oder aber auch dadurch zustande, indem Holo-Industrie den Vertrag durchführt.
- 2.2. Für den Vertragsinhalt sind ausschließlich die Angaben in der Auftragsbestätigung von Holo-Industrie bzw. einem diesen zugrunde liegenden Individualvertrag maßgebend und nicht Angaben des Auftraggebers in der Auftragserteilung.
- 2.3. Sofern Holo-Industrie Entwicklungen und Programmierarbeiten nach Vorgaben und Spezifizierungen des Auftraggebers vornimmt und / oder bestehende Computer Programme oder sonstige technische Komponenten von dritter Seite und / oder des Auftraggebers in die von Holo-Industrie vorzunehmenden eigenen Entwicklungen einarbeitet und / oder die eigenen Entwicklungen auf vorgegebene Komponenten und technische Spezifikationen adaptiert, übernimmt Holo-Industrie keine Verantwortung für die technischen sowie rechtlichen Eigenschaften solcher Fremdkomponenten. Es besteht diesbezüglich auch keine gesonderte

Überprüfungsverpflichtung für Holo-Industrie in Bezug auf die Tauglichkeit solcher Fremdkomponenten, vielmehr gilt in diesem Zusammenhang auch ausdrücklich Punkt 2.4. dieser AGBs.

- 2.4. Holo-Industrie übernimmt keine Verantwortung für nicht von ihr erstellte Software, Datenbanken, Netzwerke und / oder sonstige Produkte oder Dokumente bis zu einer im Auftrag definierten Schnittstelle, die den vertragsgegenständlichen Leistungen vorangehen. Insbesondere bestätigt der Auftraggeber, sofern von diesem und / oder dritter Seite Software, Datenbanken, Netzwerke und / oder sonstige Produkte oder Dokumente zur Verfügung gestellt werden, deren Tauglichkeit im Verwendungsfall durch Holo-Industrie sofern diese zur Auftragsausführung erforderlich sind. Holo-Industrie ist hierbei von jeglicher Haftung derartiger vom Auftraggeber bereitgestellter Software, Datenbanken, Netzwerke und / oder sonstige Produkte oder Dokumente und Informationen freigestellt. Holo-Industrie trifft diesbezüglich auch keine gesonderte Überprüfungsverpflichtung.
- 2.5. Sofern Holo-Industrie zur Ausführung des erteilten Auftrages Testprogramme, Projektbeschreibungen, Skizzen, Muster, Dokumentationen oder dergleichen erstellt und diese auch dem Auftraggeber zur Verfügung stellt, bedeuten derartige Unterlagen und / oder Dokumentationen weder eine ausdrückliche, noch eine stillschweigende Zusicherung daraus resultierender Eigenschaften, noch stellen diese eine Erweiterung / Änderung des Vertragsgegenstandes dar, es sei denn, dass Holo-Industrie und der Auftraggeber hierüber gesondert eine schriftliche Übereinkunft treffen.

### **3. Konzept, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflicht des Auftraggebers:**

- 3.1. Die Ausarbeitung individueller Programme und Konzepte erfolgt stets nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig und in Schriftform / auf elektronische Weise falls möglich zur Verfügung zu stellenden bindenden Informationen, Unterlagen und sonstigen für eine Auftragsausführung erforderlichen Hilfsmittel. Dieses stellt die verbindliche Grundlage für die Angebotserstellung und Auftragserteilung dar und enthält das vollständige Anforderungsprofil des Auftraggebers für den an Holo-Industrie zu erteilenden Auftrag.
- 3.2. Insoweit diese Anforderungen an die Software vom Kunden nicht selbstständig und / oder vollständig vorgegeben werden, erklärt sich Holo-Industrie bereit, entgeltlich gegen gesonderte Auftragserteilung, das vom Auftraggeber gestellte Anforderungsprofil zu überarbeiten und / oder selbstständig zu erstellen. Ein solcherhand gemeinsam und / oder ausschließlich von Holo-Industrie erarbeitetes Pflichtenheft ist vom Auftraggeber zu prüfen und schriftlich zu genehmigen und stellt dann die verbindliche Rechtsgrundlage für die Angebotserstellung durch Holo-Industrie dar.
- 3.3. Die Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen durch Holo-Industrie erfolgt innerhalb der normalen Arbeitszeit und auf die für derartige Arbeitsausführungen von Holo-Industrie üblich vorgenommene Art und Weise. Insbesondere ist Holo-Industrie in der Auftragsausführung nicht beschränkt. Holo-Industrie ist nach eigenem freien Ermessen auch

berechtigt, zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen sich Dritter zu bedienen.

Jede geänderte Art der Leistungserbringung sei dies auf Wunsch des Auftraggebers und / oder aufgrund besonderer Umstände berechtigen Holo-Industrie zur Geltendmachung hierdurch verursachter Mehrkosten.

- 3.4. Vom Auftraggeber gewünschte Änderungen und / oder Erweiterungen in Bezug auf die vertragsmäßig von Holo-Industrie zu erbringenden Leistungen sind vom Auftraggeber gesondert schriftlich mitzuteilen und für den Fall der Erbringung solcherhand geänderter / erweiterter Leistungen schriftlich durch Holo-Industrie rückzubestätigen. Sofern mit einer geänderten und / oder ergänzten Auftragsausführung sich Änderungen vereinbarter Preise und Termine ergeben, ist Holo-Industrie berechtigt, diese bei der Auftragsrückbestätigung geltend zu machen.

Holo-Industrie ist weiters berechtigt, die Ausführung von solchen Änderungen und / oder Erweiterungen abzulehnen, wenn diese zu einer grundsätzlichen Vertragsänderung führen und / oder weder zumutbar noch durchführbar sind. Mangels Einigung über vom Auftraggeber gewünschte Änderungen / Erweiterungen des bestehenden Auftrages ist Holo-Industrie berechtigt, den erteilten Auftrag gemäß der ursprünglich getroffenen schriftlichen Vereinbarung auszuführen.

- 3.5. Sollte sich im Zuge der von Holo-Industrie zu erbringenden Tätigkeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Pflichtenheft und Auftragsinhalt tatsächlich, technisch oder juristisch unmöglich ist, ist Holo-Industrie verpflichtet, dies dem Auftraggeber unverzüglich zur

Kenntnis zu bringen. Ändert der Auftraggeber nach Erhalt einer derartigen Mitteilung durch Holo-Industrie die Leistungsbeschreibung nicht und / oder unterlässt die Schaffung jener Voraussetzungen, welche eine vertragsgemäße Leistungsausführung ermöglichen, ist Holo-Industrie auch berechtigt, die (weitere) Ausführung abzulehnen. Insofern die Unmöglichkeit der Leistungserbringung als Folge eines Versäumnisses des Auftraggebers und / oder einer nachträglichen Änderung / Ergänzung des Leistungsumfanges durch den Auftraggeber gelegen ist, ist Holo-Industrie weiters berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Alle bis dahin von Holo-Industrie erbrachten Leistungen sind vom Auftraggeber in diesem Fall zu ersetzen.

- 3.6. Alle (weiteren) Leistungen von Holo-Industrie, welche zusätzlich zum vereinbarten Leistungsumfang beansprucht werden, sind vom Auftraggeber gesondert zu bezahlen.
- 3.7. Holo-Industrie ist weder verpflichtet – ohne gesondert vereinbartes Entgelt –, Systemunterlagen, insbesondere Nutzerhandbuch und / oder Ähnliches zu übergeben und / oder Schulungen abzuhalten.
- 3.8. Weder während der Dauer der Erbringung der vertragsgemäßen Leistung, noch nach Beendigung derselben unterliegt Holo-Industrie keinem Konkurrenzverbot.

#### **4. Leistungsfristen, Termine, Verzug:**

- 4.1. Die vereinbarten Leistungsfristen und Termine sind grundsätzlich unverbindlich, sofern nichts Gegenteiliges festgelegt wurde. Sofern ein zuge-

sagter Leistungstermin festgelegt wurde, wird dadurch kein Fixgeschäft begründet. Teillieferungen und Vorauslieferungen sind ausdrücklich zulässig.

- 4.2. Wird eine festgelegte Leistungsfrist um mehr als drei Monate überschritten, hat der Auftraggeber Holo-Industrie eine Nachfrist von zumindest vier Wochen schriftlich zu setzen. Eben nach deren fruchtlosem Ablauf ist er berechtigt, schriftlich vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.3. Verzögert sich die Leistung von Holo-Industrie aus nicht von ihr zu vertretenden oder unvorhersehbaren Gründen oder liegen mit nicht zumutbaren Mitteln abwendbare Ereignisse vor, gelten die Leistungsverpflichtungen von Holo-Industrie für die jeweilige Dauer und / oder den Umfang des Hindernisses als ausgesetzt und verlängern sich vereinbarte Fristen um den Zeitraum, um den dieses Hindernis andauert. Ein solches Leistungshindernis liegt insbesondere in Fällen höherer Gewalt, Terrors, behördlicher Maßnahmen, Arbeitskampf, Ausfall von unvorhersehbaren und für die Leistungserbringung unabdinglichen Vorlieferungen und / Oder Ähnlichem vor. Erst ein Verzögerungszeitraum von neun Monaten zum ursprünglichen Leistungstermin berechtigt beide Vertragsteile unter Ausschluss der Geltendmachung wechselseitiger Schadenersatzansprüche zum Rücktritt vom Vertrag. Holo-Industrie ist berechtigt, bis zu diesem Zeitpunkt erbrachte Leistungen gegenüber dem Auftraggeber abzurechnen.
- 4.4. Insofern die von Holo-Industrie zu erbringende Vertragsleistung aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden kann, ist Holo-Industrie unter Setzung einer Nachfrist von zumindest vier Wochen

berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Bis zu diesem Zeitpunkt von Holo-Industrie bereits durchgeführte Arbeiten sind vom Auftraggeber zu bezahlen. Darüber hinaus ist Holo-Industrie berechtigt, neben dem Ersatz der Aufwendungen für bereits erbrachte Arbeiten vom Auftraggeber zusätzlich eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht im Sinne des § 1336 (2) ABGB unterliegende Vertragsstrafe in Höhe von 40 % des vereinbarten Vertragspreises als Mindestersatz vom Auftraggeber einzufordern. Holo-Industrie ist darüber hinaus berechtigt, weiteren Schadenersatz geltend zu machen.

## **5. Mitwirkung des Auftraggebers:**

- 5.1. Der Auftraggeber hat Holo-Industrie rechtzeitig und auf eigene Kosten sämtlich für die Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen, Daten und Unterlagen in der von Holo-Industrie gewünschten Form zu übergeben.
- 5.2. Der Auftraggeber ist weiters verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, welche für die Auftragserfüllung erforderlich und nützlich sind, insbesondere hat der Auftraggeber Holo-Industrie bei der Vertragsdurchführung unentgeltlich zu unterstützen, insbesondere indem er bei Spezifikationen, Tests, Abnahmen, Problemanalysen und Beseitigung von Störungen etc. mitwirkt und hierzu erforderlichenfalls auch Mitarbeiter, Arbeitsräume, entsprechendes EDV-Umfeld und sonstige Einrichtungen, welche der Auftragsausführung dienlich sind, zur Verfügung stellt.



- 5.3. Insofern der Auftraggeber Holo-Industrie Daten und insbesondere Programmquellcodes übergeben hat, sind diese vom Auftraggeber so zu sichern, dass es im Falle der Notwendigkeit zu einer Rekonstruktion solcher Daten und Programmquellcodes kommen kann.
- 5.4. Der Auftraggeber übernimmt die Verpflichtung, jedes ihm von Holo-Industrie übergebene Programm / Software auf Mangelfreiheit und Verwendbarkeit (Testlauf) zu überprüfen, bevor er das von Holo-Industrie erstellte Programm / Software kommerziell und / oder operativ nutzt. Insbesondere übernimmt der Auftraggeber in diesem Zusammenhang die Verpflichtung, Vorkehrungen für den Fall der nicht ordnungsgemäßen Funktion der von Holo-Industrie bereitgestellten Software zu treffen. In diesem Zusammenhang hat der Auftraggeber weiters vorab und laufend eine vollständige Datensicherung vorzunehmen, um im Störfall und / oder bei Verlust / Beschädigung von Daten diese reproduzieren zu können.
- 5.5. Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht / nicht vollständig im vorgesehenen zeitlichen und technischen und personellen Rahmen nach, gelten alle von Holo-Industrie bereits erbrachten Leistungen ungeachtet allfälliger Einschränkungen als vertragskonform erbracht. Holo-Industrie ist alternativ auch berechtigt, Leistungen zurückzuhalten und jeden für diesen Fall verursachten Mehraufwand gesondert in Rechnung zu stellen.

## **6. Gefahrenübergang:**

- 6.1. Sofern nicht anders vereinbart, trägt der Auftraggeber die Preisgefahr ab Mitteilung durch Holo-Industrie, dass die vertraglich vereinbarte Leistung

bereitgestellt ist. In diesem Fall hat der Auftraggeber die von Holo-Industrie erbrachten Leistungen binnen dreier Werktagen abzunehmen. Dies gilt auch für Teilleistungen.

- 6.2. Über die Abnahme hat ein Test durch die Vertragsteile gemeinsam zu erfolgen, welcher protokollarmäßig festzuhalten ist. Dieses Protokoll hat die vereinbarten Testfälle, durchgeführten Funktionsprüfungen und allfällig festgestellte Fehler auszuweisen.
- 6.3. Sofern der Auftraggeber die Abnahme der vertragsgegenständlich von Holo-Industrie erbrachten Leistung verweigert, ist Holo-Industrie berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen. Unter Ausschluss des richterlichen Mäßigungsrechtes im Sinne des § 1336 (2) ABGB ist Holo-Industrie unter ausdrücklichem Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche berechtigt, eine Konventionalstrafe in Höhe von 40 % des vereinbarten Vertragspreises zu fordern.

## **7. Gewährleistung:**

- 7.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs, sodass mit Ablauf dieser Frist sämtliche Gewährleistungsansprüche gegenüber Holo-Industrie verfallen sind und kein Rückgriff im Sinne der Bestimmungen der §§ 933b ABGB 379 UGB vom Auftraggeber geltend gemacht werden kann. Der Auftraggeber trägt die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen für die Geltendmachung eines Gewährleistungsanspruches, insbesondere für den Mangel selbst, den Zeitpunkt der Feststellung eines Mangels und die

Rechtzeitigkeit der Rüge. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit im Sinne des § 924 ABGB ist ausgeschlossen.

- 7.2. Der Auftraggeber hat alle von Holo-Industrie erbrachten Leistungen gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 378 UGB) unverzüglich zu untersuchen und Mängel unter deren detaillierter Beschreibung sofort schriftlich zu rügen. Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels hat Holo-Industrie nach Wahl die mangelhafte Lieferung oder Leistung zu ersetzen und / oder zu verbessern und / oder eine angemessene Preisminderung vorzunehmen.
- 7.3. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen, ebenso wenig begründeten bestimmungswidrigen Nutzungen, Bedienungsfehler durch den Auftraggeber und dessen Mitarbeiter, nachträgliche Veränderungen der Lieferungen und / oder Leistungen von Holo-Industrie durch den Auftraggeber, dessen Personal oder Dritten oder sonstige vom Auftraggeber und / oder seiner Dienstnehmer und / oder von ihm beigezogener Dritter verursachte Fehler, Störungen, Schäden einen Gewährleistungsanspruch. Gleiches gilt für unsachgemäße Verkabelung, mangelnde Stromversorgung oder Klimatisierung sowie Nichteinhaltung von Sicherheitsbestimmungen und Transportschäden oder sonstige vom Auftraggeber gestellte Vorgaben.
- 7.4. Holo-Industrie ist aber zur Gewährleistung nur in dem Fall verpflichtet, wenn der Auftraggeber seinerseits die ihm obliegenden Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt hat. Gewährleistungsansprüche berechti-

gen den Auftraggeber nicht zur Zurückhaltung seiner Zahlungsverpflichtung.

- 7.5. Ist Holo-Industrie trotz wiederholten Versuchen und Setzung einer Nachfrist von zumindest vier Wochen nicht in der Lage, den vertragsgemäßen Zustand herzustellen, hat der Auftraggeber das Recht, vom Vertrag schriftlich mit sofortiger Wirkung zurückzutreten. Aus Anlass eines auf dieser Basis erklärten Rücktrittes stehen dem Auftraggeber keine Schadenersatzansprüche gegen Holo-Industrie zu.

## **8. Immaterialgüterrechte:**

- 8.1. Alle Urheberrechte und sonstigen Immaterialgüterrechte an den vereinbarten Leistungen (Patent-, Marken-, Musterschutz-, Halbleiterschutz etc.) oder sonst aus den von Holo-Industrie dem Auftraggeber übergebenen Leistungen stehen Holo-Industrie bzw. deren Lizenzgebern alleine zu, sofern nicht eine andere Vereinbarung getroffen wurde.
- 8.2. Der Auftraggeber erhält ausschließlich das auch nicht übertragbare Recht, diese Vertragsleistungen nach vollständiger Bezahlung des vereinbarten Entgeltes nur zu eigenen Zwecken und im Rahmen der vertraglichen Spezifikationen im Ausmaß der erworbenen Anzahl an Lizenzen am vereinbarten Ausstellungsort zu nutzen, es wird sohin durch den gegenständlichen Vertrag nur eine Werknutzungsbewilligung erworben.
- 8.3. Jede Form der Überlassung und / oder Verwertung des Vertragsgegenstandes durch den Auftraggeber an und für Dritte, gleichgültig, ob diese auf entgeltliche oder unentgeltliche Art erfolgt, ist grundsätzlich nicht er-

laubt. Die vom Auftraggeber erworbenen Nutzungsrechte an Software und Datenbanken sind ausschließlich in dem für die Umsetzung des konkreten Vertragsverhältnisses vereinbarten Umfang zulässig, wobei dies auch für den Fall gilt, dass es zu einer Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung des Vertragsgegenstandes gekommen ist.

- 8.4. Auch alle anderen Verwertungsarten, insbesondere die Be-, Umarbeitung, Vervielfältigung und sonstige Adaptierung des Vertragsgegenstandes durch den Auftraggeber und / oder vom Auftraggeber hierzu beauftragte Dritte bedürfen der schriftlichen Zustimmung von Holo-Industrie. Der Auftraggeber erhält den Vertragsgegenstand im Maschinencode und ohne weitere Entwicklungsdokumentation, wobei die im Vertragsgegenstand enthaltenen Urheberrechtsvermerke und / oder sonstigen Rechtsvorbehalte weder verändert noch sonst unkenntlich gemacht werden dürfen.
- 8.5. Eine Übertragung des Source-Codes von Holo-Industrie an den Auftraggeber ist weder für Standard- noch für Individualsoftware geschuldet, die Source-Codes verbleiben vielmehr im alleinigen Eigentum der Holo-Industrie.
- 8.6. Holo-Industrie ist berechtigt, im Rahmen der Entwicklung von Software für andere Auftraggeber auch Ergebnisse aus der vertragsgegenständlichen Softwareentwicklung mitzunutzen bzw. anderen Auftraggebern zur Nutzung zu überlassen, ohne dass für den Auftraggeber hieraus Ansprüche welcher Art auch immer, gegenüber Holo-Industrie begründet werden.

- 8.7. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Leistungsgegenstand nur und ausschließlich im Rahmen der getroffenen vertraglichen Vereinbarungen zu nutzen und Holo-Industrie insbesondere hinsichtlich der Rechtsfolgen allfälliger Immaterialgüterrechtsverletzungen durch den Auftraggeber selbst oder einem ihm zuzuordnenden Dritten zur Gänze schad- und klaglos zu halten. Die Schad- und Klagloshaltungsverpflichtung umfasst sämtliche Nachteile, die Holo-Industrie aus solcher Inanspruchnahme durch Dritte entstehen, also auch und insbesondere Rechtsberatungs- und Verteidigungskosten.
- 8.8. Der Auftraggeber verpflichtet sich für den Fall, dass von dritter Seite auf den Vertragsgegenstand oder die sonstigen Arbeitsergebnisse der Holo-Industrie Bezug / Verwendung genommen wird, unverzüglich Holo-Industrie über derartige Rechtsverletzungen zu verständigen sowie den Dritten auf die Inhaberschaft der mit dem Vertragsgegenstand verbundenen Immaterialgüterrechte durch Holo-Industrie hinzuweisen.
- 8.9. Sollte für die Herstellung der interoperativen Nutzung der Software durch den Auftraggeber die Offenlegung von Schnittstellen erforderlich sein, verpflichtet sich Holo-Industrie zur Vornahme damit in Zusammenhang stehender Tätigkeiten. Sofern eine Dekompilierung durch den Auftraggeber erfolgt, hat dies nur und ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität zu erfolgen.

## **9. Unterlagen:**

- 9.1. Sämtliche im Zusammenhang mit der Auftragsausführung von Holo-Industrie erstellten Angebote, Pläne, Skizzen, Muster, Ausführungsunter-

lagen, sonstige technische Zeichnungen / Unterlagen etc. bleiben geistiges Eigentum der Holo-Industrie und unterliegen auf dieselbe Art den immaterialgüterrechtlichen Regelungen gemäß Punkt 8.

## **10. Nutzungsrechte des Auftraggebers:**

- 10.1. Erst nach vollständiger Bezahlung des vereinbarten Entgeltes erhält der Auftraggeber das nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht, den Vertragsgegenstand zum vertragsbedingenen Zwecke zu benutzen.
- 10.2. Alle anderen Rechte am Vertragsgegenstand verbleiben bei Holo-Industrie bzw. deren Lizenzgebern, sodass der Auftraggeber ohne Einholung einer schriftlichen Einverständniserklärung von Holo-Industrie nicht berechtigt ist, den Vertragsgegenstand zu vervielfältigen, zu ändern, in welcher Form auch immer weiter zu entwickeln, Teile herauszulösen, Dritten zugänglich zu machen, auf einer anderen, als der vertragsgegenständlichen Hardware zu benutzen, zu analysieren, zu dekompileieren oder disassemblieren, und zwar ungeachtet der Bestimmungen der § 40a f UrhG idgF, außer zwingend anzuwendende Vorschriften geltenden Rechts räumen hiervon abweichende Rechte ein.
- 10.3. Sofern dem Auftraggeber im Zuge der Auftragsausführung durch Holo-Industrie lizenzpflichtige Software überlassen wurde, hat der Auftraggeber die entsprechenden Softwarelizenzbestimmungen des jeweiligen Rechteinhabers für diese Software sowie sonstige damit in Zusammenhang stehende, insbesondere Nutzungsbestimmungen einzuhalten. Solche Bestimmungen werden dem Auftraggeber entweder von Holo-Industrie – nur über Anfrage des Auftraggebers – übermittelt und / oder die Kenntnisnahme erfolgt durch Mitteilung des entsprechenden Links auf der Homepage des Softwareinhabers, in welchem diese Nutzungsbestimmungen ersichtlich sind.



10.4. Sofern mit dem Auftraggeber nichts anderes vereinbart wurde, erhält dieser an der individuell erstellten Software und den anderen Arbeitsergebnissen nach vollständiger Zahlung der vereinbarten Bezahlung, das nicht ausschließliche Recht, eine Kopie der Software auf einem Endgerät zum vertraglich vereinbarten Zweck zeitlich unbegrenzt zu verwenden (Werknutzungsbewilligung). Sofern der Auftraggeber im Rahmen einer ihm von Holo-Industrie gesondert eingeräumten Berechtigung, Bearbeitungen am Vertragsgegenstand zulässigerweise vornimmt, hat der Auftraggeber über entsprechende Aufforderung von Holo-Industrie unter Einräumung sämtlicher bekannter und zukünftig bekannt werdender immaterialgüterrechtlicher Nutzungsrechte diese Bearbeitungen an Holo-Industrie zu übergeben. Jede Verletzung dieser Rechte von Holo-Industrie begründet Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche.

## **11. Entgelt:**

11.1. Sämtliche Vergütungen und Entgelte sind Nettopreise in Euro exklusive Umsatzsteuer und gelten bis auf Widerruf. Preisangaben sind frei bleibend.

11.2. Kosten für Nebenleistungen, insbesondere solche, die Holo-Industrie nicht am Geschäftssitz erbringt, wie z.B. Fahrt-, Nächtigungskosten, Spesen, Tagesdiäten, Fahrtkostenpauschalen, Überstundenleistungen, sowie Kosten für die Beschaffung von Genehmigungen, Gebühren, sonstige Abgaben, Steuern, Zölle oder Ähnliches richten sich nach dem tatsächlichen Aufwand und sind vom Auftraggeber zusätzlich gesondert zu vergüten.

- 11.3. Zusätzliche Leistungen, wie insbesondere Updates, Unterstützungs-, Schulungs- und Wartungsarbeiten am Vertragsgegenstand sind – sofern es sich nicht um die Erledigung von Gewährleistungsansprüchen handelt – gesondert zu beauftragen und gesondert zu vergüten.
- 11.4. Holo-Industrie ist berechtigt, bei nach Vertragsabschluss entstehenden Lohn- und Materialkostensteigerungen die Preise im Ausmaß der jeweiligen Steigerung zu erhöhen und mit der nächstfolgenden Rechnungsstellung zu verrechnen.
- 11.5. Rechnungen sind prompt bei Erhalt zur Zahlung fällig, wobei alle Zahlungen spesen- und abzugsfrei zu leisten sind. Überweisungen erfolgen auf Gefahr des Auftraggebers, Einziehungs- und sonstige Spesen gehen ebenfalls zulasten des Auftraggebers.
- 11.6. Holo-Industrie ist berechtigt, Anzahlungen oder sonstige Sicherheiten durch den Auftraggeber vor Leistungserbringung einzufordern.
- 11.7. Sofern die Vertragsparteien Teilzahlungen vereinbart haben, tritt mit Verzug nur einer Teilzahlung Terminsverlust ein, womit die gesamte restlich offene Forderung unter Einem zur sofortigen Zahlung fällig wird.
- 11.8. Bei Zahlungsverzug ist Holo-Industrie berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 456 f UGB geltend zu machen. Für im Falle des Verzuges entstehende und der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung dienende Kosten von Inkassobüros und Rechtsanwälten sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

- 11.9. Bei Zahlungsverzug ist Holo-Industrie berechtigt, mit der Erfüllung aller vertraglicher Verpflichtungen bis zur vollständigen Erledigung der Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers rückzuhalten.
- 11.10. Die von Holo-Industrie erbrachte Vertragsleistung bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Entgelts samt Spesen und aller sonstiger Nebenkosten im Alleineigentum von Holo-Industrie.
- 11.11. Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Forderungen sind vom Auftraggeber binnen sieben Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich geltend zu machen, widrigenfalls die Rechnungsinhalt bildende Forderung als anerkannt gilt. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nicht zu. Gegen Ansprüche von Holo-Industrie kann der Auftraggeber nur mit rechtskräftig gerichtlich festgestellten oder von Holo-Industrie ausdrücklich schriftlich anerkannten Ansprüchen aufrechnen.
- 11.12. Sämtliche Zahlungen des Auftraggebers werden auf die älteste entstandene Schuld angerechnet und zwar dergestalt, dass Zahlungen zuerst auf die entstandenen Kosten, dann auf Zinsen und mit dem Restbetrag auf die Vertragsleistungen verrechnet werden, wobei gegenteilige Zahlungswidmungen des Auftraggebers unbeachtlich sind.

## **12. Störungsbehebung:**

- 12.1. Holo-Industrie erbringt die vertragsgemäß vereinbarten Leistungen mit größtmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Holo-Industrie kann aber keine Gewähr dafür übernehmen, dass ihre Arbeitsergebnisse ohne Unterbrechung zugänglich sind und bleiben, dass die

gewünschten Verbindungen (Internet) immer hergestellt werden können und die gespeicherten Daten und allen Gegebenheiten unverändert verbleiben.

12.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Störungen an Leistungen und Lieferungen von Holo-Industrie möglichst unter Angabe der Ursachen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Holo-Industrie verpflichtet sich mit der Behebung von Störungen innerhalb der im Rahmen eines allenfalls geschlossenen Wartungsvertrages genannten Fristen zu beginnen und die Störung ohne Verzögerung zu beseitigen. Sofern die Behebung einer Störung nicht durch die vertraglichen Vereinbarungen oder einen bestehenden Wartungsvertrag gedeckt ist, führt Holo-Industrie derartige Entstöruungsarbeiten jeweils nur nach gesonderter Beauftragung und gesondert zu leistendem Entgelt durch.

12.3. Sofern Entstöruungsarbeiten der Beistellung eines fachkundigen Mitarbeiters (IT-Experten) auf Auftraggeberseite bedürfen, verpflichtet sich der Auftraggeber zur Mitwirkung und Beistellung des notwendigen sachkundigen Personals.

In diesem Zusammenhang hat der Auftraggeber auch den vollständigen Zugang zum betroffenen IT-System samt Hardware einschließlich allfälliger Zugangsnotwendigkeiten (Passwortbereitstellung, Zutrittskarten etc.) zu gewährleisten.

12.4. Störungen, welche auf Eingriffe in den Vertragsgegenstand durch den Auftraggeber oder vom Auftraggeber beigezogene Dritte zurückzuführen sind, sowie Störungsauslösung durch Computerviren und / oder ähnliche

technische Vorgänge beim Auftraggeber, oder solche infolge der Nichtbeachtung von Holo-Industrie auferlegten Richtlinien oder Sicherheitsvorschriften Auftraggeber und / oder von ihm beigezogener Dritte, begründen keine durch den Wartungsvertrag gedeckte Störung vor, es sei denn, dem Auftraggeber gelingt der Nachweis, dass kein solcher Sachverhalt gegeben ist.

- 12.5. Sofern es im Rahmen einer Fernwartung des Vertragsgegenstandes zu Unterbrechungen und / oder Einschränkungen der vom Auftraggeber genutzten Systeme kommen könnte, hat Holo-Industrie dies zeitgerecht mitzuteilen.

Solche, auf diese Weise angekündigte Unterbrechungen, ebenso wie solche aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen ohne Verschulden von Holo-Industrie, stellen keine Haftungstatbestände in welcher Form auch immer zulasten von Holo-Industrie dar.

### **13. Haftung:**

- 13.1. Außerhalb der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und ausgenommen im Falle von von Holo-Industrie verschuldeten Personenschäden, haftet Holo-Industrie nur für jene Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückgeführt werden können. Die Haftung von Holo-Industrie für leichte Fahrlässigkeit sowie den Ersatz von Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangenem Gewinn und den Schäden aus Ansprüchen Dritter gilt im Rahmen des gesetzlich Zulässigen als ausgeschlossen.

13.2. Holo-Industrie haftet nicht für Schäden, die auf Handlungen Dritter und / oder höhere Gewalt zurückzuführen sind.

#### **14. Vertragsdauer, Kündigung, vorzeitige Auflösung:**

14.1. Bei Rahmenverträgen (Wartungsverträge) oder sonstigen Dauerschuldverhältnissen ohne festgelegtes Vertragsende kann jeder Vertragspartner den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres aufkündigen, erstmals besteht diese Kündigungsmöglichkeit zum Ablauf des auf den Vertragsbeginn folgenden Kalenderjahres.

14.2. Holo-Industrie ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere

- a. Umstände, welche die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, verunmöglicht und trotz Setzung einer Nachfrist von vier Wochen weiter verzögert wird,
- b. wenn der Auftraggeber trotz schriftlicher Abmahnung unter Nachfristsetzung von zumindest sieben Werktagen gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie Zahlungs- und / oder Mitwirkungsverpflichtungen, verstößt,
- c. wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers bestehen und dieser weder angemessene Vorauszahlungen oder taugliche Sicherheiten leistet,
- d. ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftraggebers eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren stattfindet,

- e. wenn ein Sachverhalt im Sinne der Punkte 4.4., 8.3. und 10.4. vorliegt.

## **15. Geheimhaltung und Datenschutz:**

- 15.1. Der Auftraggeber stimmt ausdrücklich zu, dass seine mit dem gegenständlichen Auftrag im Zusammenhang stehenden Daten, nämlich Quellcodedokumentation und Ähnliches von Holo-Industrie bei der Leistungserbringung verarbeitet und an mit Holo-Industrie für die Abwicklung des gegenständlichen Vertrages zusammenarbeitende Unternehmen vermittelt werden, sofern dies zur ordnungsgemäßen Beitragsleistung solcher Unternehmen für die Erfüllung des Auftrages erforderlich ist. Ein Widerruf einer solchen Zustimmung durch den Auftraggeber ist jederzeit möglich und hat in Schriftform zu erfolgen.
- 15.2. Die Vertragsteile verpflichten sich, alle ihnen bei der Vertragsdurchführung vom jeweils anderen Vertragspartner zugehenden und / oder bekannt werdenden Informationen und Unterlagen, welche als vertraulich bezeichnet werden, und / oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse beinhalten, geheim zu halten und diese Verpflichtung auch auf alle mit der Auftragsabwicklung betrauten Mitarbeiter sowie allfällig beigezogene Dritter zu überbinden.
- 15.3. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt dann nicht, wenn ein Vertragspartner solche Informationen Behörden und / oder Gerichten zugänglich machen muss. Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch dann aufrecht, wenn der Vertrag entweder beendet wurde oder nicht zustande gekommen ist und im Zuge der vorvertraglichen Gespräche Unterlagen

und Informationen im Sinne von Punkt 15.1 dem jeweils anderen Vertragspartner zugänglich gemacht wurden.

## **16. Allgemeine Bestimmungen:**

- 16.1. Die Vereinbarung abweichender Bestimmungen und / oder Vertragsergänzungen und -änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftlichkeit und Unterfertigung durch beide Vertragsparteien.
- 16.2. Elektronische Vertragserklärungen sowie andere rechtlich bedeutsame elektronische Erklärungen und elektronische Empfangsbestätigungen gelten dann als zugegangen, wenn sie die jeweils andere Vertragspartei, für die sie bestimmt sind, unter normalen Umständen abrufen kann. Für die Fristgerechtigkeit und Wirksamkeit von Erklärungen ist deren Zugang im Sinne dieser Bestimmung maßgebend.
- 16.3. Rechtsrelevante Änderungen, wie Anschrift, Firma, Ansprechpartner, etc. sind wechselseitig umgehend mitzuteilen. Erfolgt keine solche Mitteilung, gelten Schriftstücke als dem jeweils anderen Vertragspartner dann als zugegangen, wenn sie vom jeweils anderen Vertragsteil an die zuletzt bekannt gegebene Adresse, dem zuletzt bekannt gegebenen Namen und dem zuletzt damit befassten Sachbearbeiter gesandt wurden.
- 16.4. Sollten einzelne Bedingungen dieser AGBs unwirksam oder unzulässig sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen oder unzulässigen Bestimmung tritt vielmehr eine solche, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen



oder unzulässigen Bestimmung und dem von den Vertragsparteien gewollten Sinn möglichst kommt. Im Sinne der Bestimmungen zu salvatorischen Klausel gelten die vorstehenden Regelungen auch im Fall von Lücken.

- 16.5. Alle Rechtsbeziehungen zwischen Holo-Industrie und dem Auftraggeber unterliegen materiellem deutschem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen sowie unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.
- 16.6. Erfüllungsort ist der Sitz von Holo-Industrie. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist München. Das Schiedsverfahren findet am Sitz der Holo-Industrie statt. Holo-Industrie ist jedoch auch berechtigt, nach freier Wahl den Auftraggeber vor jedem anderen für ihn zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen.
- 16.7. Die Bestimmungen der §§ 9 (1) und 2 sowie 10 (1) und (2) ECG werden ausgeschlossen.